



Am Bredenbruch

Flur 365

Wittbusch
zweckgebundene bauliche Anlage: Bienenlehrstand
max. zul. Bauhöhe: 4,50 m über natürlicher Geländeoberfläche

A2.1
Hochstaudenflur

Geh., Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke Nr. 192, 143, 189, 183, 164, 165, 111, 162, 48, 49, 128, 127, 140, 168 (Flur 367) und der Versorgungsträger

Flur 367



Textlicher Teil

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den im Bebauungsplan festgesetzten Teilflächen GE A und GE B nur Anlagen und Betriebe zulässig sind, deren gesamte Schallemissionen die folgenden Emissionskategorie LEK wieder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	L _{eq,24h} dB(A)/m ²	L _{eq,24h} dB(A)/m ²
GE A	60	59
GE B	64	52

Für jeden Betrieb oder jede Anlage auf der jeweiligen Teilfläche sind Schallschutzmaßnahmen so zu treffen, dass die von dem Betrieb oder der Anlage ausgehenden Geräusche an keinem Punkt außerhalb der jeweiligen Teilfläche einen höheren Beurteilungspegel (nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998, GBl. Nr. 20/1998 S. 503) erzeugen, als er dort bei ungehinderter Schallausbreitung in den Vorraum (ohne Abschirmung oder Reflexion durch Gebäude oder andere Hindernisse innerhalb des jeweils betroffenen und gekennzeichneten Teilbereichs) entstehen würde, wenn von jedem Quadratmeter der jeweiligen Teilfläche das festgesetzte Emissionskontingent abgestrahlt würde.

Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE A und GE B gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an Endverbraucher unzulässig sind. Die Abgrenzung von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist der Sortimentsliste Recklinghausen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen zu entnehmen.

Sortimentsliste Recklinghausen zentrenrelevante Hauptsortimente (Neu- und Gebrauchtwagen) auch nahversorgungsrelevante Hauptsortimente

- Abgetragene Teppiche und Läufer
- Antiquitäten
- Badet., Geschenkartikel
- Bekleidung aller Art
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Blumen
- Briefmarken
- Bücher
- Campingartikel
- Computer, Kommunikationstechnik
- Drogeriewaren
- Elektrogeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Foto, Video
- Gardinen und Zubehör
- Glas, Porzellan, Keramik
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe
- Haushaltswaren, Besteck
- Kosmetik und Parfümerieartikel
- Kunstgewerbeartikel und -Rahmen
- Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle
- Leder- und Kürschnerwaren
- Musikalien
- Nähmaschinen
- Nahrungsmittel
- Optik und Musik
- Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf
- Pharmazeutika
- Spielzeug
- Sanitätswaren
- Schmuck, Gold- und Silbervaren
- Schüsseln und Zubehör
- Spielwaren
- Sportartikel einschl. Sportgeräte
- Ton- und Musik
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Uhren
- Waffeln, Jagdbedarf
- Wasch- und Putzmittel
- Zeitschriften
- Zubehörselbstklebende Kleintiere

1.2 Überschreitung von Baugrenzen

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass untergeordnete Gebäudeteile (z.B. Wintergärten, Erker, Balkone o.ä.) die Baugrenzen um maximal 3 m überschreiten dürfen.

1.3 Höhebaulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird innerhalb der mit GE A und GE B gekennzeichneten Gewerbegebiete die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, fernmeldeelektronische Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie Schornsteine, Aufzugschächte und Technikzentralen etc. um maximal 5 m überschreiten dürfen.

1.4 Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB werden alle als zu sichernde Bäume dargestellten Gehölze (s. Karte & Grünplanerische Maßnahmen im Stadtökologischen / Grünplanerischen Fachbeitrag gem. DIN 18920 "Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" während der Bauzeit geschützt. Zu gewährleisten ist ein ungehinderter Wuchs im Wurzel-, Stamm- und Kronbereich. Die Erhaltung der alten höherreife Weide (Nr. V. 2.1) ist zur Sicherung aus Gründen des Artenschutzes von besonderer Bedeutung. Das Vordringen im Bereich des Freiraums am östlichen Rand des Plangebietes (Nr. V. 2.2) ist gem. DIN 18920 "Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" während der Bauzeit geschützt. Zu gewährleisten ist ein ungehinderter Wuchs im Wurzel-, Stamm- und Kronbereich. Alle im Plan als zu sichernde Bestand dargestellten Flächen sind während der Bauzeit durch eine wirksame Einzäunung vor einer Beanspruchung zu schützen.

1.5 Zuordnung der Ausgleichsflächen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB wird festgesetzt, dass den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, folgende Ausgleichsflächen (Nr. § 9 Abs. 1a (3) BauGB) zugeordnet werden. Die Eingriffsgrundstücke liegen alle innerhalb der im Planbereich abgegrenzten Eingriffsflächen.

1.5.1 Eingriff „E.2.1“ und Ausgleichsflächen „A.2.1“, „A.2.2“, „A.2.3“, „A.2.4“

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB werden die Ausgleichsflächen „A.2.1“, „A.2.2“, „A.2.3“, „A.2.4“, S. des § 9 Abs. 1a (3) BauGB festgesetzt und der Eingriffsfläche „E.2.1“ verbindlich zugeordnet. Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger. Der Städtebauliche Vertrag ist vor Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger zu schließen. Weitere Angaben zur Umsetzungspflicht sind den Maßnahmenblättern (vgl. Stadtökologischer / Grünplanungplanerischer Fachbeitrag, Kap. G 1) zu den Ausgleichsmaßnahmen „A.2.1“, „A.2.2“, „A.2.3“, „A.2.4“ zu entnehmen. Die Ausgleichsflächen sind zusätzlich über unbefestigte Bauzäune zu sichern, die von Grundstückseigentümer beauftragt werden.

1.6 Regenrückhaltebecken

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB wird festgesetzt, dass für das Regenrückhaltebecken eine naturnahe Gestaltung durch vielfältige, geschwungene Böschungslinie, flache, wechselnde Böschungsneigungen erfolgt. Die Beckensohle erhält zur Sicherung und schnellen Begrünung eine Landschaftsrasensanstrich mit Kräutern (RSM); stellenweise sind Rücksichttecklinge als Initialpflanzung einzubringen. Die überwiegend Gehölzfreien Böschungen erhalten zur Sicherung und schnellen Begrünung eine Landschaftsrasensanstrich mit Kräutern (RSM), Abschnittsweise Anlage von einzelnen Erlenufergehölzen (Heister, Zvw.) im Böschungsbereich und von einzelnen Gehölzgruppen (Straucharten) im oberen Böschungsbereich.

1.7 Lärmschutzmaßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass im Bereich GE B für alle Schlaf- und Kinderzimmer von Betriebsvorrichtungen und Betriebsvorgängen schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen sind. Im Bereich GE A sind von dem östlichen Rand des Ickerotweges bis zu einem Abstand von 100 m zum östlichen Rand des Ickerotweges für alle Schlaf- und Kinderzimmer von Betriebsvorrichtungen und Betriebsvorgängen mit Fenstern in Fassaden mit Sichtverbindung zum Ickerotweg schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Die Lüftungseinrichtungen müssen eine ausreichende Luftwechselrate unter Beibehaltung des erforderlichen Mindest-Schallämm-Maßes der Fassaden von 35 dB aufweisen.

2. Hinweise

2.1 Altlasten

- Für die mit GE A und GE B gekennzeichneten Gewerbegebiete wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Eingriffen in den Boden der anfallende Bodenaushub gutachterlich zu begleiten und in Abstimmung mit der zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwertung Recklinghausen zu entsorgen ist.
 - die Anlage von Nutzflächen nicht zulässig ist.
 - bei der Anlage von Grünflächen bzw. nicht befestigten Freiflächen eine Überdeckung mit mind. 0,25 m unbelastetem Boden bzw. ein Bodenaustausch in entsprechender Mächtigkeit vorzunehmen ist.
 - bei der Einrichtung von Kinderspielflächen unter diesen Grabensystemen (Geoflies oder Schotter) vorzusehen sind.
 - die Grundwasserstände (GW) Bodenschutz haben und bei Beschädigung die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen bzw. bei erforderlicher Verlegung dies im Einvernehmen mit der Kreisverwertung – Untere Wasserbehörde – sowie der Stadt Recklinghausen vorzunehmen ist und
 - eine Nutzung des Grundwassers zu Trink- und Brauchwasserzwecken ausgeschlossen wird.

2.2 Bodendenkmalschutz
Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist bei Bodeneingriffen mit archäologischen Bodendenkmalen zu rechnen. Dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn über Art und Umfang der Baumaßnahmen Mitteilung zu machen. Werden kulturhistorische Bodendenkmalen, d.h. Mauerreste sowie Einzel- oder Gruppenfundamente (z.B. Tonscherben), aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, so sind diese Bodendenkmalen unverändert im Zustand zu halten und unverzüglich der Gemeinde bzw. dem o.ä. Amt gem. § 15 Denkmalschutzgesetz mitzuteilen.

2.3 Bergbauliche Einwirkungen
Aufgrund der früheren bergbaulichen Tätigkeit ist nicht auszuschließen, dass bergbauliche Einwirkungen im Plangebiet vorhanden sind oder noch eintreten können. Vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Baugrund dementsprechend zu untersuchen und zu bewerten.

2.4 Grünordnung / Ausgleichsmaßnahmen
Zur Umsetzung der Grünordnungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die detaillierten Ausführungen im Stadtökologischen / Grünplanerischen Fachbeitrag zur bebauungsplanerischen Ortsrandgestaltung sowie darüber hinausgehende Hinweise zu beachten (Kap. E Grünordnung, Kap. G 1 Maßnahmenblätter zu den Ausgleichsflächen). Die verursachergerechte Zuordnung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen nach Grundstückseigentümer bzw. Vorhabenträger ist den Maßnahmenblättern (Kap. G 1) im Stadtökologischen / Grünplanerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

2.5 Bauteilregelungen aus Gründen des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG)
Arbeiten zur Baufeldreinhaltung zukünftiger GE-Flächen sind ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Baueingriffe in Grünflächen sind aus Gründen des Artenschutzes zu vermeiden. Daher sind alle Baumaßnahmen für das Regenrückhaltebecken im Zeitraum von Ende September bis Anfang März durchzuführen.

Die Her- und Fertigstellung der „A.2.2“ Anlage von Obstwiesen (14.480 m²) muss mindestens 1 Jahr vor Baubeginn des Vorhabens „E.2.1“ her- und fertiggestellt sein.

Die hier gemachten Ausführungen zum Artenschutz müssen als Nebenbestimmungen in den Baugenehmigungen verbindlich geregelt werden.

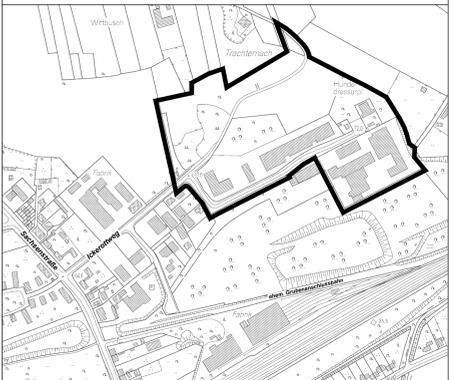
2.6 Merkblatt zur Bekämpfung von Stadionschädlern durch Baustellen
Emissionen von Baustellen sind nach dem Stand der Technik durch entsprechende Maßnahmen (technisch und/oder organisatorisch) so weit wie möglich zu reduzieren. Die Ausführungen des Merkblattes der Stadt Recklinghausen sind der Baugenehmigung beizufügen.

2.7 Stadtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag
Der Stadtökologische / Grünplanerische Fachbeitrag, der alle Maßnahmenblätter zur Herstellung, Pflege und Sicherung der Ausgleichsflächen enthält, ist Bestandteil der Begründung und als Anlage 2 beigefügt.

2.8 Nachfolgend aufgeführte Gutachten können im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen bei der Stadt Recklinghausen eingesehen werden:

1. Stadtökologischer / Grünplanerischer Fachbeitrag, Büro Landschaft und Siedlung, Lucia-Grewe – Straße 10A, 45659 Recklinghausen, Februar 2011
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im Rahmen der Umweltprüfung – Artenschutzprüfung – Büro Landschaft und Siedlung, Lucia – Grewe – Straße 10A, 45659 Recklinghausen, Februar 2011
3. Schalltechnisches Gutachten, Büro Arno Florke, Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik, Kolpingstraße 6, 45721 Haltern, 17.02.2011
4. Gefährdungsabschätzung der ehemaligen Schachtanlage König-Ludwig VIII/III, Teilfläche A, B und C in Recklinghausen-Südewich durch die DMT, Essen 1994
5. Stellungnahme zu weiterführenden Untersuchungen der Untergrundverhältnisse zur Eingrenzung potentieller Verunreinigungen im Bereich der ehemaligen Schachtanlage König-Ludwig VIII/III in Recklinghausen-Südewich durch das Büro für „Angewandte Geologie Rummel & Kniefmann“, Dortmund 1997
6. Erprobung von Bodenbelastungsverdachtsflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 201 – Becklerweg – in Recklinghausen-Südewich durch die GEO-Umweltschutz GmbH, Lünen 1997
7. Untersuchungen der Untergrundverhältnisse auf 2 Teilflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 201 – Becklerweg – in Recklinghausen-Südewich durch das Büro für „Angewandte Geologie Rummel & Kniefmann“, Dortmund 1997
8. Baugrunderkundliches Gutachten zur Gewässerstrasse Südewich durch die Dr. Paul Butenweg GmbH, Vlotho 1997
9. Versicherungsgutachten durch die DMT, Essen 1994
10. B-Plan – Nr. 201 „Gewerbegebiet Ickerotweg“ – 2. Änderung und Erweiterung -, Fachbeitrag Entwässerung durch das Büro Ing.büro GmbH & Co KG, Marl, Januar 2011
11. Gewerbegebiet Ickerotweg, Recklinghausen – Südewich, Bodenerkundung durch die Dr. Meinecke & Schmidt Partnergesellschaft, Hertern, November 2010
12. Ambrosius Blanke Verkehr Infrastruktur (abv): Verkehrsplanerischer Bebauungsplan Nr. 201 der Stadt Recklinghausen, Februar 2008
- 2.9. **Erstauflastungsenehmigung zum Ausgleichsflächen-Pool „Brandheide-Nord“** aus 2000/Verlängerung 2004

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 201 – Gewerbegebiet Ickerotweg - 2. Änderung und Erweiterung - Maßstab 1:10 000



Die Plangrundlage – Stadtgrundkarte Maßstab 1:1000 – mit dem Stand von Sep. 2010 entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanV.
Recklinghausen, den 07.10.2010
Bürgermeister
Dipl.-Ingenieur Vermessung

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Recklinghausen, den 20.06.2011
Bürgermeister
Städt. Baurat

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 26.09.11 diesen Plan gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.
Recklinghausen, den 27.09.2011
Bürgermeister
Pantförder

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 34 vom 29.09.2011 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekanntgemacht worden.
Recklinghausen, den
Bürgermeister
Städt. Baurat

Die städtebauliche Planung:
Bürgermeister
Städt. Baurat
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat am 26.09.11 diesen Plan gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.
Recklinghausen, den 27.09.2011
Bürgermeister
Pantförder

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 34 vom 29.09.2011 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung und das Entfallen der Genehmigung bekanntgemacht worden.
Recklinghausen, den
Bürgermeister
Städt. Baurat

Die städtebauliche Planung:
Bürgermeister
Städt. Baurat
Lfd. Städt. Baudirektor

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GE Gewerbegebiete
GRZ Grundflächenzahl
GRZ Geschossflächenzahl
max. Ge- Gebäudehöhe
Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze

Verkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Flächen für Versorgungsanlagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, 16 und Abs. 6 BauGB
Gasstation
Regenrückhaltebecken
Fläche für die Wasserwirtschaft

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
unterirdische Leitung mit Schutzstreifen (Art der Leitung siehe Einweisung)

Grünflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Grünflächen
Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Gehölzstreifen anpflanzen
Gehölzstreifen erhalten
Ausgleichsmaßnahmen (Nrn. A. 2.1, 2.2, 2.3 + 2.4) gem. § 9 Abs. 1a BauGB
vorhandene Bäume sind zu erhalten

Sonstige Planzeichen
Mit Geh., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Umgrenzung von Flächen für die Eingriffsregelung (Nrn. E. 2.1 + 2.2)
KD Kanaldiekhöhe u. NHN

Nachrichtliche Übernahmen
ND Naturdenkmal - Baun-
GW 1 Grundwasserstände (Nrn. 1 + 4 + 6)

Bestandsangaben
Industriegebäude

Zeichenerklärung

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GE Gewerbegebiete
GRZ Grundflächenzahl
GRZ Geschossflächenzahl
max. Ge- Gebäudehöhe
Gebäudehöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze

Verkehrsflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Flächen für Versorgungsanlagen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14, 16 und Abs. 6 BauGB
Gasstation
Regenrückhaltebecken
Fläche für die Wasserwirtschaft

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB
unterirdische Leitung mit Schutzstreifen (Art der Leitung siehe Einweisung)

Grünflächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB
Grünflächen
Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
Gehölzstreifen anpflanzen
Gehölzstreifen erhalten
Ausgleichsmaßnahmen (Nrn. A. 2.1, 2.2, 2.3 + 2.4) gem. § 9 Abs. 1a BauGB
vorhandene Bäume sind zu erhalten

Sonstige Planzeichen
Mit Geh., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
gem. § 9 Abs. 7 BauGB
Umgrenzung von Flächen für die Eingriffsregelung (Nrn. E. 2.1 + 2.2)
KD Kanaldiekhöhe u. NHN

Nachrichtliche Übernahmen
ND Naturdenkmal - Baun-
GW 1 Grundwasserstände (Nrn. 1 + 4 + 6)

Bestandsangaben
Industriegebäude

Rechtsgrundlagen
Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1909)
Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1999 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 1 Investitions- und Einwirkungs- und Wiederanlassengesetz vom 22.04.1995 (BGBl. I S. 466)
Landesbauordnung (LBO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 27)
Planrückenverordnung (PlanrV) vom 18.12.1993 (BGBl. I S. 192) S. 50, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Hinweis
Satzungen im Sinne § 7 Gemeindeordnung (GO NRW), die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten!

Stadt Recklinghausen
Bebauungsplan Nr. 201
- Gewerbegebiet Ickerotweg -
-2. Änderung und Erweiterung -

Datum: **Sep. 11**
Mafst.: **1:10 000**

Bearb.: **E. Bezela**
Ges.: **A. Hölischer**
Stand: **Satzungsbeschluss**

für einen Bereich östlich der Sachsenstraße, zwischen der ehemaligen Grundenschlüßbahn und einer Linie ca. 130 m nördlich des Ickerotweges.